

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 10.12.2012

TOP 3: Abfallgebührenkalkulation 2013

A. Beschlussvorschlag:

- a) die Gebühren für den Zeitraum 1.1.2013 – 31.12.2014 werden entsprechend der Kalkulation (Anlage 1) festgesetzt,
- b) die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird entsprechend Anlage 3 geändert.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **siehe Vorlage**

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 12.11.2012 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen

Anlagen:

öffentlich

Abfallgebührenkalkulation 2013

1. Gebührenkalkulation 2013/2014

1.1 Rückblick

Über viele Jahre hinweg konnte der Zollernalbkreis die Abfallgebühren auf sehr niedrigem Niveau halten und im Landesvergleich immer einen der besten Plätze einnehmen. Wesentlichen Anteil hieran hatte die günstige Kostenstruktur der Kreismülldeponie. Dies eröffnete Gestaltungsmöglichkeiten, die zu Gunsten der Gebührenzahler im Zollernalbkreis genutzt werden konnten.

Seit Juni 2005 dürfen unbehandelte Restabfälle nicht mehr deponiert werden, sondern müssen bundesweit thermisch vorbehandelt werden. Der mit der Müllverbrennung verbundene Aufwand hat seither zu deutlich höheren Kosten geführt. Gleichzeitig gingen die früheren Spielräume verloren. Anstatt kreisbezogener Lösungen bestimmen jetzt landesweit überall ähnlich hohe Vorbehandlungs- bzw. Verbrennungskosten die Abfallgebührenkalkulationen. Allein dies macht mit rund 3,5 Mio. € ungefähr ein Drittel der jährlichen Gesamtkosten unserer Abfallwirtschaft aus.

Der Zollernalbkreis musste daher im Jahr 2005 seine Müllgebühren erheblich und 2009 und 2011 jeweils moderat anheben. Allgemeine Preissteigerungen sowie die Erhöhung der Umsatzsteuer mussten berücksichtigt werden. Wenn diese Erhöhungen deutlich unter dem Landesschnitt bleiben war dies möglich, weil sich das Abfallwirtschaftsamt ständig um Kosteneinsparungen bemühte, insbesondere aber dadurch, dass bei der Rekultivierung zwischenzeitlich stillgelegter Deponieflächen zusätzliche Einnahmen von über 5 Mio. € für angeliefertes Rekultivierungsmaterial erzielt werden konnten. Solche Einnahmen sind jedoch seit Beendigung der Rekultivierung ab 2010 weitgehend entfallen.

Während in früheren Kalkulationen zudem noch Kostenüberdeckungen aus Vorjahren angerechnet werden konnten, ist im Kalkulationszeitraum 2009/2010 eine Kostenunterdeckung mit 265.703,52 € entstanden, die entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 25.7.2011 (KT-Nr. 16/2011) nun mit der Kalkulation 2013/2014 ausgeglichen werden soll.

Für die aktuelle Kalkulation ergibt sich ein jährlicher Gebührengesamtbedarf von 9.787.286 €, gegenüber 9.727.618 € in 2011/2012.

Im Gegensatz zur letzten Kalkulation liegt er zwar um rund 60.000 € höher, aber dennoch unter der allgemeinen Preissteigerungsrate.

Hier wirken sich die kontinuierlichen Maßnahmen zur Kostenersparnis positiv aus, die dem zunächst festzustellenden Kostenanstieg nach der Neuvergabe der Kompostierung entgegenwirken.

Positiv wirkt sich auch die Preisentwicklung bei Wertstoffen, insbes. Altpapier und Schrott auf die Erträge aus.

öffentlich

Kalkulation 2013/2014

Die notwendige Neukalkulation der Abfallgebühren wurde entsprechend des bisherigen Kalkulationsschemas erstellt. Die Kalkulation ist der Anlage 1 zu dieser Drucksache zu entnehmen.

Wir schlagen vor, wie bisher einen zweijährigen Kalkulationszeitraum vorzusehen und somit die Gebühren für die Jahre 2013 und 2014 einheitlich festzusetzen.

Die Preissteigerungsrate 2013/2014 haben wir mit 2 % angesetzt.

Die bisherigen und sich jetzt aus der Neukalkulation ergebenden Gebühren sind in der Anlage 1 a zum Vergleich gegenüber gestellt.

Bei der Berechnung der Gebührensätze stellen die voraussichtlichen **Abfallmengen** im Kalkulationszeitraum die wesentlichen Rechengrößen dar.

Im Bereich der öffentlichen Abfuhr sowohl für Haushalte als auch für das Gewerbe kann die Entwicklung einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden. Signifikante Änderungen sind nach heutigen Erkenntnissen im Kalkulationszeitraum dabei nicht zu erwarten. Sowohl die Sammelmengen als auch die für die Sammlung von Rest- und Biomüll bereitgestellten Abfallbehälter unterliegen keinen großen Schwankungen.

Für gewerbliche Restabfallmengen wird entsprechend der Entwicklung in den letzten Jahren unterstellt, dass diese weiter rückläufig sind, wenngleich das derzeit verfügbare Gefäßvolumen nahezu unverändert ist. Gegenüber der letzten Kalkulation muss deshalb ein Mengenrückgang um rund 2 % angenommen werden. Die Restmüllmengen aus privaten Haushaltungen konnten dagegen um 2 % höher angesetzt werden.

Die Biomüllmengen haben in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen. Ursachen und Optimierungsmöglichkeiten der getrennten Biomüllerrfassung hat Prof. Dr. Scheffold vom Büro für Abfall und Umwelt GmbH Bingen analysiert. Die Ergebnisse der in der Sitzung am 7.5.2012 vom Ausschuss für Umwelt und Technik (vgl. Drs. UT-Nr. 9/2012) beauftragten Studie zeigen, dass entgegen unserer bisherigen Meinung die Erhöhung des Anschlussgrades nicht automatisch auch zu einer Steigerung des Biomüllaufkommens führt. Vielversprechender wird die Steigerung der Erfassungsmengen erwartet, wenn neben einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit der Grundtarif für Rest- und Bioabfall zusammengefasst und gleichzeitig eine deutlich niedrigere Leistungsgebühr für Biomüll festgelegt wird.

Zur weiteren Steigerung der Erfassungsmengen soll in den Wertstoffzentren die Möglichkeit zur Abgabe von Rasenschnitt eingerichtet werden. Hierfür haben wir jährlich 120.000 € zusätzlich eingestellt.

Bei den Restmüllmengen aus gewerblicher Herkunft sind starke Schwankungen zu verzeichnen - insbesondere bei den Mengen, die direkt auf der Kreismülldeponie Hechingen angeliefert werden. Die Entwicklung der Müllmengen ist deshalb auch bei noch so sorgfältiger Beobachtung nicht eindeutig absehbar. Bei den vorwiegend gewerblichen Abfällen entscheidet letztendlich die Preissituation über den Entsorgungsweg und damit über die angelieferten Müllmengen.

öffentlich

Darüber hinaus bietet die ständige Fortentwicklung von Sortier- und Aufbereitungsanlagen insbesondere gewerblichen Unternehmen die Möglichkeit, rechtlich zulässig den größten Teil ihrer Abfallmengen als Abfälle zur Verwertung mit preislich weitaus günstigeren Konditionen über andere (zulässige) Wege zu entsorgen. Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren zunehmend verstärkt.

Entsprechend diesen Entwicklungen wurden die Anlieferungsmengen der gewerblichen Abfallerzeuger für die thermische Entsorgung (T-plus) um rund 60 % geringer als bei der letzten Kalkulation angenommen. Die für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS) angenommenen Mengen konnten wegen kostengünstiger Entsorgungsmöglichkeiten und einer Gebührenreduzierung um 40 % in 2011/2012, letztendlich für die aktuelle Kalkulation um mehr als 100 % gesteigert werden. So konnte ein Anreiz geschaffen werden, dass Gewerbebetriebe ihre Abfälle wieder verstärkter über den Landkreis entsorgen.

Die Selbstanlieferungen von Abfällen zur Deponierung betrifft schwerpunktmäßig Gießereisande, Asbestzement und Mineralwolle sowie unbedeutende Mengen an Boden und Steinen. Die zur Deponierung angelieferten Mengen wurden im Vergleich zur vorhergehenden Kalkulation zusätzlich nach dem notwendigen Aufwand auf der Deponie unterschieden und gewichtet, sodass sich bei der Anlieferung von Asbest und Glaswolle nun verschiedene Gebührensätze ergeben.

Aus der **Kostenartenrechnung** (vgl. Anlage 1 b) ergeben sich sämtliche angenommene Ausgaben und Einnahmen im Kalkulationszeitraum entsprechend der Gliederung des Haushaltsplanes. Diese stellen die Grundlage für die weiteren Berechnungen dar. Aus der Differenz der Ausgaben und Einnahmen ergibt sich der durchschnittliche jährliche Gebührenbedarf von 9.787.286 €. Dieser Betrag enthält bereits 265.703,52 € für zwei Jahre (bzw. 132.851,76 € pro Jahr) aus der erwähnten Gebührenunterdeckungen 2009/2010. Der Gebührenbedarf hat sich insgesamt im Vergleich zur Vorperiode um rund 60.000 € erhöht.

In der **Kostenstellenrechnung** (vgl. Anlage 1 c) werden die Einnahmen und Ausgaben aus der Kostenartenrechnung verursachungsgerecht auf die einzelnen Abfallarten verteilt, nämlich auf

- besondere Sammlungen,
- Haushalte Restmüll,
- Haushalte Biomüll,
- Gewerbe Restmüll,
- Gewerbe Biomüll und
- Selbstanlieferungen auf die Deponie.

Da für die besonderen Sammlungen keine separaten Gebühren erhoben werden, sind die hierfür entstehenden Kosten auf die Haushalte und Gewerbebetriebe umzulegen. Die Verteilung erfolgt entsprechend dem anteiligen Restmüll-Müllaufkommen.

Aus der **Kostenträgerrechnung** (vgl. Anlage 1 d) ergibt sich schließlich die Höhe der einzelnen Gebührensätze.



öffentlich

Bei der Gebührengestaltung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere darauf abgezielt, dass neben einer Kostendeckung auch Anreize zur Müllvermeidung gesetzt werden. Dies ist gewährleistet durch die Erhebung einer Grundgebühr, die im wesentlichen Fix- und Vorhaltekosten abdecken soll, und die mengenbezogene Leistungsgebühr. Dabei wird darauf geachtet, dass sich sowohl beim Restmüll als auch beim Biomüll die gleichen Leistungsgebühren ergeben. Nur so können vorsätzliche Fehlwürfe vermieden und eine saubere Mülltrennung gefördert werden. Der Vorschlag von Prof. Dr. Scheffold, die Leistungsgebühren für Biomüll deutlich abzusenken, wurde also nicht aufgegriffen.

Weiter muss innerhalb einer Abfallart auf eine verursachungsgerechte Kostendeckung durch die jeweiligen Grund- und Leistungsgebühren derselben Abfallart geachtet werden. Das heißt, dass beispielsweise die Biomüllkosten der Haushalte im Wesentlichen auch durch die Biomüllgebühren der Haushalte gedeckt sein sollten.

Um dies zu erreichen, hätte weiterhin eine Grundgebühr Bio in Höhe von durchschnittlich 4 € je Grundstück erhoben werden müssen. Hierauf wollen wir verzichten, weil wir dadurch weiteren Befreiungsanträgen für die Biotonne entgegenwirken können und erhoffen, dass sich, bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit, die Anschlussquote sogar wieder etwas hebt. Durch die Nichterhebung der Grundgebühr Bio entsteht bei Bio Haushalte ein Einnahmeausfall von rd. 178.000 € und damit eine entsprechende Unterdeckung.

Diese 178.000 € wollen wir der Allgemeinen Grundgebühr zuschlagen und somit auf alle Grundstücke verteilen. Durch die größere Anzahl der angeschlossenen Grundstücke / Bewohner fällt für alle der Zuschlag maßvoller aus.

Konsequent ist es dann, dass die allgemeine Grundgebühr auch die Kosten für die neue Rasenschnittentsorgung umfasst.

Die durchschnittliche Allgemeine Grundgebühr bei Haushalten erhöht sich dadurch zwar deutlich um rund 20 %. Durch die im Gegenzug entfallende Grundgebühr Bio und die unverändert bleibende Leistungsgebühr liegt die durchschnittliche Steigerung der Gesamtgebühr bei etwa 4,6 %.

Bei einem 4-Personenhaushalt mit einem durchschnittlichen Rest- und Biomüllaufkommen verteilen sich die Gebühren in etwa auf 40 % Grundgebühr und 60 % Leistungsgebühr. In diesem betrachteten Fall steigert sich die Gesamtgebühr pro Haushalt im Vergleich zur bisherigen Regelung von 160,28 € auf 168,28 € um 8,00 €.

Zur Verdeutlichung der Kostenentwicklung für Privathaushalte ist eine Vergleichsberechnung nach Haushaltsgröße beigefügt (Anlage 1 e). In dieser wird die durchschnittliche Müllmenge je Haushaltsgröße ermittelt und die daraus resultierenden Grund- und Leistungsgebühren mit den seit 2011 gültigen Gebührensätzen verglichen.

Bei der öffentlichen **Gewerbemüllabfuhr** werden die Grundgebühren des Restmülls um 2 % bis 3 % in Abhängigkeit der Gefäßgröße erhöht. Die Leistungsgebühr bleibt wie bei den Privathaushalten bei 21 Cent je kg unverändert.

Die Grundgebühren für den gewerblichen Biomüll werden beim 80 Liter Gefäß um 1 € erhöht, um zu einer Kostendeckung bei der einheitlichen Leistungsgebühr von 21 Cent zu kommen.

öffentlich

Bei den **Selbstanlieferungen** auf die Deponie ist der Gemeinkostenanteil je Tonne einheitlich festgelegt.

Diesem Gemeinkostenanteil werden die ermittelten spezifischen Kosten der Entsorgung / Verwertung / Deponierung zugeschlagen. Bei der Deponierung wird noch mehr als bisher nach dem unterschiedlichen Einbau- und Nachsorgeaufwand der verschiedenen Abfallarten differenziert.

Mit der Neukalkulation kann eine angestrebte 100 %ige Kostendeckung erreicht werden.

2. Satzung

Die geltende Fassung dieser Satzung geht auf die Abfallwirtschaftssatzung vom 1.1.2001 zurück. Seither wurde diese mehrfach und zuletzt mit Wirkung ab 1.1.2011 geändert.

Mit den für den Kalkulationszeitraum 2013/2014 kalkulierten Abfallgebühren ergeben sich für die privaten Haushalte und die Gewerbebetriebe veränderte Gebührensätze, die zu einer weiteren Änderung der Abfallwirtschaftssatzung führen.

Neben den sich aus der Kalkulation der Abfallgebühren ergebenden Änderung sind infolge des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 1.6.2012 weitere Änderungen erforderlich. Aktualisiert werden darüber hinaus auch abfallwirtschaftliche Veränderungen. Zusammengefasst sind folgende Änderungen notwendig:

- Anpassung der Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass einer Abfallwirtschaftssatzung infolge der Ablösung des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes (KrwG/-AbfG) durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG)
- Anpassung der Zielvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in § 1 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung
- Anpassung der in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2.4, 3 und 7, § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2.4 und § 27 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung enthaltenen Verweise auf das KrWG bzw. auf Regelungen innerhalb der Abfallwirtschaftssatzung
- Die Formulierung in § 2 Abs. 3 stellt klar, dass die Aufgabenübertragung an die Städte und Gemeinden (in früheren Zeiten) erfolgte.
- Änderungen in § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3, 4 und 5, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1.3 sind Folgen der im KrWG enthaltenen Definitionen. In § 10 Abs. 9 entfällt die bisherige zeitliche Vorgabe für die Bereitstellung zusätzlicher Papiertonnen.
- In § 11 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Abfälle in den Abfallgefäßen bereitzustellen sind, die für das jeweilige Grundstück zugeordnet sind. Damit soll der sonst mögliche Mülltourismus unterbunden werden. Unterschiedliche Abfuhrtechniken erfordern darüber hinaus auch die korrekte Bereitstellung der jeweiligen Abfallgefäße, weshalb in § 11 Abs. 3 eine entsprechende Regelung mit aufgenommen wurde.
- Versuchsweise konnten bereits seit Sommer 2012 Abfallerzeuger ihren Sperrmüll anstelle der Abfuhr am Grundstück einmal jährlich kostenfrei auf der Kreismülldeponie

öffentlich

anliefern. Eine entsprechende Regelung wurde deshalb auch für die Zukunft in § 12 Abs. 1 aufgenommen.

- In § 14 Abs. 2.1 und 2.6 werden einzelne Sammel- und Bereitstellungsarten präzisiert
- Die Änderung der Gebührensätze ist in den §§ 23 Abs. 3, 23 Abs. 7 und 23 Abs. 9 enthalten.
- In § 20 wurde der 4te Absatz neu hinzugefügt, der von der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaftssatzung nach der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vorgeschlagen wurde. Er stellt klar, dass die grundstücksbezogene Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Anlage 2 enthält eine Synopse der aktuell gültigen und der ab 1.1.2013 gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung.

Anlage 3 enthält die zur Beschlussfassung vorgesehenen und ab 1.1.2013 geltenden Änderungen.